

Protokoll der Infoveranstaltung vom 19.10.2016

1. Organisatorisches

Frage: Wie geht die Prüfungsanmeldung vonstatten?

Sanders: Es erfolgt eine automatische Prüfungsanmeldung durch das OLG. Drei Monate vor den Klausuren finden die Referendare in ihren Fächern ein Dokument, welches innerhalb einer gewissen Frist auszufüllen und einzureichen ist. Sodann erhält der Prüfling einen Brief vom GPA Nord mit einem Kennwort zur Ergebnisabfrage und seiner GPA-Nummer. Mitzubringen zu den Klausuren sind die Gesetzestexte, erlaubte Hilfsmittel und Stifte (kein Papier).

Frage: Stehen die Prüfungstermine für das Jahr 2017 definitiv fest? Kann es noch kurzfristige Änderungen geben?

Labe: Alle Bundesländer im Prüfungsverbund schreiben am selben Tag zur selben Uhrzeit die gleiche Klausur. Die Verschiebung der Klausuren im Dezember 2016 ist eine Ausnahme (wegen OSZE). Die Klausuren für diesen Durchgang mussten in Hamburg neu erstellt werden. Die Termine für 2017 stehen bereits im Netz und werden grds. nicht mehr verändert. Auf die Reihenfolge der Prüfungen haben die Referendare keinen Einfluss, es können auch größere Lücken entstehen.

Frage: Was ist nach der Hilfsmittelverfügung erlaubt (Markierungen, Unterstreichungen, Verweise)?

Labe: Ziel ist es, dass sich die Referendare nach dem 1. Examen keine neuen Gesetzestexte kaufen müssen. Die derzeitige Hilfsmittelverfügung stammt aus Baden-Württemberg und wurde durch das GPA Nord sogar noch verlängert (längste Hilfsmittel-VO in der BRD!). Eine Systematik ist nicht erlaubt, bspw. die Anspruchsgrundlagen rot, Einwendungen gelb etc. zu markieren. Einfarbige Unterstreichungen und Paragraphenverweise sind in unbegrenzter Anzahl zulässig. Die Markierungen können aber eine andere Farbe haben als die Verweise. Gesetzeskürzel dürfen auch notiert werden ebenso wie Absätze, sogar ein Verweis auf RiStBV ist zulässig. Klebezettel dürfen sich nur am Anfang eines jeden Gesetzes befinden.

Frage: Dürfen auch Post-Its in die Kommentare geklebt werden während der Klausur?

Labe: Man kann auch einfach einen Zettel zerreißen und als Lesezeichen verwenden. Gehen Sie aber im Endeffekt davon aus, dass dies unproblematisch möglich sein sollte.

Otterstedt: Es ist aber zu beachten, dass die Klebezettel nicht bereits zu Beginn der Klausur im Kommentar kleben dürfen (Täuschungsversuch). Aber ein Einkleben während der Klausur zum schnelleren Auffinden einzelner Kommentarstellen wäre für mich ebenfalls unproblematisch.

Frage: Welches Papier bekommt man in der Prüfung?

Sanders: Blankopapier mit einem Linienblatt, kein liniertes Papier.

Labe: Sinn und Zweck ist es, dass die Herkunft der Klausur für den Korrektor nicht erkennbar ist.

Frage: Man muss die Klausur in dokumentenechter Schrift anfertigen, d.h. Kugelschreiber oder Füllfederhalter sind erlaubt?

Labe: Ziel ist es, dass die Schrift nicht gleich z.B. bei Regen verwischt. Bitte daher nicht mit Bleistift schreiben.

Schnelle: Wir haben häufig Probleme mit schlechter Schrift, manche schreiben geradezu unleserlich. Eine äußerlich ansprechende Darstellung hebt aber die Laune des Prüfers (Prüferpsychologie).

Haberland: Es kann durchaus Punkte kosten, wenn man eine sehr schlechte Handschrift hat.

Frage: In welchen Räumlichkeiten werden die Klausuren geschrieben?

Sanders: Dies wird den Prüflingen in der Ladung mitgeteilt. Grds. finden die Klausuren im Landgericht statt, im Dezember 2016 allerdings nicht.

Frage: Wer führt Prüfungsaufsicht?

Sanders: Beamte des gehobenen/höheren Dienstes und Richter.

2. Schriftliche Prüfung

Frage: Können Sie allgemeine Anmerkungen zum aktuellen Inhalten der Klausuren machen?

Labe: Es existiert so eine Art Ringtausch zwischen den Prüfungsämtern. Die Klausuren im öffentlichen Recht werden allerdings umgearbeitet und auf das jeweilige Bundesland angepasst. Es kommt im GPA Nord definitiv keine reine Kommunalrechtsklausur dran (Stadtstaatenklausel). Es kann einen kommunalrechtlichen Bezug geben, aber keinen Schwerpunkt. Das kann man dann durch vernünftiges Lesen des Sachverhaltes erfassen. Im Strafrecht werden keine Fälle mit sexuellem Hintergrund gestellt (kein Sexualstrafrecht).

Frage: Inwieweit kann Verfassungsrecht/Staatsorganisationsrecht eine Rolle spielen?

Labe: Im Ersten Examen kommt das sehr gerne dran, das Zweite Examen soll ja die Praxis widerspiegeln. Denkbar ist es schon, allerdings vor allem in der mündlichen Prüfung. Man muss mit Aktualitäten auf dem Laufenden bleiben (tagespolitisches Geschehen), v.a. im öffentlichen Recht.

Frage: Gibt es immer eine Revisionsklausur im Strafrecht?

Labe: Es ist eigentlich immer eine dabei. Bis zu vier Klausuren von insgesamt acht können Anwaltsklausuren sein, das versuchen wir auch auszunutzen. Zwei zivilrechtliche Anwaltsklausuren, eine Revisionsklausur und eine Anklage im Strafrecht sowie eine Anwaltsklausur im öffentlichen Recht. Diese Angaben sind aber nicht für jeden Durchgang verbindlich! Lediglich Urteilsklausuren im Strafrecht sind nach wie vor ausgeschlossen.

Frage: Kann es einen Strafbefehl in der Staatsanwaltsklausur geben?

Labe: Das ist bislang noch nicht vorgekommen, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Frage: Gibt es eine aktuelle Tendenz bei den Kautelarklausuren? Gibt es welche, die nur eine gutachterliche Aufgabenstellung enthalten ohne praktischen Teil?

Labe: Bislang gibt es nur Kautelarklausuren im Zivilrecht, dies auch ist auf der Seite des GPA Nord zugesichert worden. Zur konkreten Aufgabenstellung kann ich keine Angaben machen. Kautelarklausuren werden aber, sollten diese gestellt werden, sehr wohlwollend korrigiert, hier existiert ein großer Spielraum für die Korrektoren.

Frage: Gibt es mittlerweile neue Übungsklausuren im Kautelarbereich?

Schnelle: Nein, wir haben keine neuen Klausuren erhalten, nur Uralte. Es wurden allerdings bislang kaum welche im Examen gestellt.

Labe: Die geschriebenen Examensklausuren sind ein Jahr lang gesperrt, dann werden diese an die Referendarabteilungen aller drei Bundesländer geschickt.

Frage: Was ist der Inhalt der ZHG-Klausur?

Labe: Oft liegt der Schwerpunkt im Zwangsvollstreckungsrecht, seltener im Handels- und Gesellschaftsrecht. Dazu gibt es mehr Material als für reine HGB-Klausuren. Aber: Die BGB-Gesellschaft

i.S.d. § 705 BGB kann auch in einer normalen Zivilrechtsklausur laufen. Es gibt z.B. auch Klausuren mit erbrechtlichem Einstieg.

Schnelle: Reine HGB-Klausuren sind sehr selten, aber es gibt häufig Bezüge zum HGB, jedoch eher allgemeiner Natur, nichts Spezielles (z.B. §§ 25, 26, 366 HGB).

Frage: Was ist der Inhalt der ZR I - III - Klausuren?

Labe: In den ZR I - III Klausuren liegt der Schwerpunkt außerhalb des Zwangsvollstreckungsrechtes.

Frage: Gibt es im öffentlichen Recht immer eine Urteils- und eine Behörden- bzw. Anwaltsklausur?

Labe: Nein, da gibt es kein Schema.

Frage: Wie ist die Reihenfolge der Klausuren des Dezembertermines, die in den November 2016 verlegt wurden?

Labe: Das ist auf der GPA-Seite veröffentlicht, das weiß ich nicht auswendig.

Frage: Gibt es eine Prüfungsgegenstände-VO bzw. ist diese in Planung?

Labe: Das ist schwer realisierbar, alle drei Länder müssen mitwirken. Es gibt seit drei Jahren Versuche, das Prüfungsrecht zu harmonisieren (Ausschuss). Derzeit ist noch keine VO veröffentlicht worden. Die Angst, dass etwas Abseitiges im Zweiten Examen abgefragt wird, ist jedoch nicht berechtigt. Wenn eine Klausur ein exotisches Thema behandelt, spiegelt sich das in der Beurteilung wider. Die Kerngebiete müssen beherrscht werden, die Bücher I - III des BGB, Familien- und Erbrecht eher im Überblick. Auch im Strafrecht kommen gängige Delikte dran. Das öffentliche Recht ist etwas breiter: Polizeirecht, Gewerberecht, Baurecht, Friedhofsrecht und auch andere unbekanntere Gebiete können eine Rolle spielen. Ausländerrecht ist nicht sehr prüfungsrelevant für die Klausur, kann aber in der mündlichen Prüfung eine Rolle spielen (z.B. im Hinblick auf die aktuelle Flüchtlingsproblematik). Die Länderübereinkunft gibt uns aber die Vorgabe, dass eine VO erlassen werden soll. Im November 2016 findet eine Justizministerkonferenz statt, dort wird die Thematik erörtert werden. Vor Ende nächsten Jahres wird da aber nichts Konkretes zustande kommen, es ist ein sehr zäher Prozess.

Frage: Kann es im öffentlichen Recht auch Klausuren zu Ausgangsbescheiden geben? Sind dann ein Gutachten und ein Bescheid zu fertigen?

Labe: Das ergibt sich aus dem Bearbeitervermerk, mit solchen Klausuren haben wir noch nicht so viel Erfahrung. Wir werden aber keine inhaltliche Doppelbearbeitung verlangen.

Frage: Sind die Klausuren in den letzten Jahren länger geworden?

Labe: Nein. Es sind immer unter 20 Seiten vom Text her, Tendenz 12 bis 17 Seiten. Auch inhaltlich ist es nicht mehr geworden. Es ist zu bedenken, dass die praktische Leistung in der Klausur ist sehr wichtig ist. Diese hat eine erhebliche Bedeutung, bei Zeitnot sollte man lieber das Gutachten etwas abkürzen. Es gilt fertig zu werden!

Schnelle: Bei den Revisionsklausuren ist die Schwierigkeit zurückgegangen, es gibt keine Überlänge mehr. Die Klausuren in diesem Bereich sind humaner geworden und besser zu bewältigen, fallen aber nicht zwingend besser im Ergebnis aus. Bei einfacheren Klausuren ist die Bewertung weniger wohlwollend, Ungenauigkeiten schlagen mehr zu Buche.

Labe: Wir mischen die Klausuren pro Durchgang vom Niveau her durch. Ich lese jede Klausur vorher durch und mache mir Notizen, um den Sachverhalt zu erfassen und überprüfe das Niveau. Bei schwierigem Sachverhalt sind oft einfachere Rechtsprobleme dahinter.

Otterstedt: Man muss das Zeitmanagement lernen, das ist reine Übungssache. Man sollte unbedingt Probeklausuren schreiben!

Haberland: Die Übungsklausuren sollten in weniger als fünf Stunden geschrieben werden, im Examen ist man erfahrungsgemäß sehr aufgeregt und gerät eher unter Zeitdruck.

3. Das mündliche Examen

Frage: Enthält die mündliche Prüfung ein Gespräch in allen drei Rechtsgebieten, einen Aktenvortrag im Schwerpunkt plus ein zusätzliches Prüfungsgespräch?

Labe: Das ist korrekt. 15 Minuten stehen jedem Prüfling im Rahmen des Vortrages zur Verfügung. Dann folgen pro Prüfungsabschnitt 60 Minuten. Wir sind momentan am Überlegen, ob die Schwerpunktwahl noch Sinn macht, die Prüfung dauert dadurch sehr lange (bis zum späten Nachmittag/Abend). Die Thematiken sind nicht so richtig einschränkbar, z.B. Zivilrecht, öffentliches Recht sind ohnehin Pflichtfachstoff, inhaltlich besteht aber kein großer Unterschied zum Schwerpunktgebiet. Die Sondergebiete werden kaum gewählt.

Ohrmann: Im öffentlichen Recht stelle ich schon andere Anforderungen an die Prüflinge. Da frage ich speziellere Probleme ab. Der Prüfling soll sein Wissen im gewählten Gebiet voll entfalten können.

Frage: Wenn man einen Exotenschwerpunkt wie z.B. Familienrecht gewählt hat, sitzt man dann dort alleine in der Prüfung? Oder mit den Zivilrechtlern zusammen?

Labe: Das hängt von der Prüfungskommission ab, das ist eine Geschmacksfrage. Die Fragen werden dann aber individuell gestellt.

Schnelle: Man kann auch einen einheitlichen Fall mit Schwerpunkten bilden und diese Fragen dann an den Spezialisten richten.

Frage: Wie kann man sich am besten auf die mündliche Prüfung vorbereiten?

Haberland: Ich empfehle Legal Tribune Online. Außerdem sollte man eine Privat-AG gründen und den Aktenvortrag unter Examensbedingungen mit Einhaltung der Zeitvorgabe üben. Das hilft auch für die Klausuren. Der Aktenvortrag ist die Visitenkarte in der Prüfung, der erste Eindruck. Ab und an gibt es einen Aufhänger aus exotischen Gebieten, um zu schauen, ob der Prüfling das juristische Handwerkszeug beherrscht. Die Prüflinge haben mit einfachen Fragen häufig sogar größere Probleme.

Labe: Tageszeitungen (FAZ, Zeit, Welt, Frankfurter Rundschau) sollten vor den mündlichen Prüfung gelesen werden. Es ist aber am Ende Lotterie was abgefragt wird. Die Prüfer sind den Referendaren (fast) alle wohlgesonnen und freuen sich auch, wenn die Prüfung gut läuft und die Prüflinge sich verbessern. Die Kurzvorträge sind deutlich einfacher als die Klausuren. Diese kann man trainieren und man sollte rechtzeitig damit anfangen. Man sollte die Ausbilder darum bitten, Vorträge innerhalb der Stationen zu üben.

Schnelle: Gerade die Aktenvorträge sind inhaltlich oft sehr einfach. Das bedarf dann auch einer einfachen Lösung und keiner Überinterpretation.

Am Ende wünscht Herr Labe allen viel Glück und Erfolg bei den Prüfungen.